Nr. 64. 19. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen ohne Bringegeld monatlich ℳ 1,20, vierteljährlich ℳ 3,60; durch die Kolporteure wöchentlich 30 ₰ frei ins Haus.
Einzelne Nummer 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustrierter Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redakteur: Gustav Wabersky in Hamburg.

Donnerstag, den 16. März 1905.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abends), in den Filialen (bis 4 Uhr Nachmittags), sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux.
Redaktion und Expedition: Fehlandstraße 11 in Hamburg 1.

Filialen: Süd-St. Pauli bei Carl Lementzow, Davidstr. 35. Nord-St. Pauli, Eimsbüttel, Langenfelde bei Carl Dreyer, Margarethenstr. 48, Eimsbüttel. Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel und Winterhude bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51, Eppendorf. Barmbeck, Uhlenhorst bei Theodor Petereit, Bachstr. 12, Barmbeck. St. Georg, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn und Schiffbeck bei Carl Ortel, Baustr. 26, Borgfelde. Hammerbrook, Rotenburgsort, Billwärder und Veddel bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33, Hammerbrook. Eilbeck, Wandsbeck und Hinschenfelde bei Franz Krüger, Sternstr. 36, Wandsbeck. Altona bei Friedrich Ludwig, Bürgerstr. 118, Altona. Ottensen, Bahrenfeld bei Johannes Heine, Bahrenfelderstr. 140, Ottensen

Hierzu zwei Beilagen.

Die allgemeine Wehrpflicht im Prinzip und in der Praxis.

I.

Berlin, den 14. März.

Im integrierenden Zusammenhang mit einer neuen Militärvorlage hat der Reichstag den Gesetzentwurf über die Aenderung der Wehrpflicht, d. h. die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit, zu erledigen. Damit ist die denkbar günstigste Gelegenheit geboten, die Frage der allgemeinen Wehrpflicht einmal im Rahmen einer parlamentarischen Verhandlung unter prinzipiellem Gesichtspunkte zu entscheiden. Bislang hat ein dahingehendes Bemühen ernsthaft sich nur auf sozialdemokratischer Seite geltend gemacht. Unsere Partei ist bis jetzt die einzige Partei in Deutschland, welche zu dieser Frage eine klare, bestimmte und unzweideutige prinzipielle Stellung genommen hat: sie fordert in ihrem Programm die Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit als Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, die im wirklichen Volksheer an Stelle des stehenden Heeres ihre Betätigung finden soll.

Die Vertreter und Verteidiger des jetzigen militärischen Systems verbinden mit demselben Tendenzen und „Ideale“, welche dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht schnurstracks widerstreiten. Sie stellen die Armee hin als einen der wichtigsten „Träger der Kultur“, als eine „Erziehungsanstalt“, eine „Schule für Gewerbe, Kunst und Wissenschaft“, ja, sogar als eine Einrichtung für die „Pflege der Religion“, des „Patriotismus“, des „Ordnungssinnes“. Vor allen Dingen aber und im Zusammenhange mit alledem mißt man der Armee nicht nur die Sicherung und Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde, sondern auch die „Bekämpfung des inneren Feindes“ als Hauptaufgabe zu.

Darüber, daß das Volk wehrfähig sein muß, um sich gegen Angriffe von außen verteidigen zu können, ist vernünftigerweise nicht zu streiten. So lange die Ursachen der Kriege und damit auch die Kriegsgefahren bestehen, ist die Wehrfähigkeit der Nation eine Notwendigkeit. Und um sie zu erreichen und zu erhalten resp. zu stärken, ist eine militärische Schulung erforderlich. Das hat die Sozialdemokratie stets unumwunden und grundsätzlich anerkannt. Trotzdem richtet sich gegen sie immerfort der absurde Vorwurf: sie wolle, um ihren „Umsturzplänen“ desto leichter und besser genügen zu können, „das Vaterland wehrlos machen“. Und sie ist es ja bekanntlich auch gerade, welche als der „innere Feind“ bezeichnet wird, der „die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung gewaltsam vernichten“ wolle und gegen den man deshalb mit dem stehenden Heere beständig „auf der Hut“ sein müsse.

Daß aus diesem Umstande heraus die prinzipielle Gegnerschaft der Sozialdemokratie wider das stehende Heer eine bedeutende Verschärfung erfährt, ja, notwendig erfahren muß, ist leicht begreiflich. Denn die Bezeichnung als „innerer Feind“ empfindet sie mit Recht als eine tendenziöse Verunglimpfung, als eine Ungerechtigkeit, die deshalb um so schwerer ins Gewicht fällt, weil die nach Millionen zählende sozialdemokratische Masse alle Lasten des militärischen Systems einschließlich der Dienstpflicht mitzutragen hat. Im Gegensatz zu den Prinzipien und Tendenzen des Klassenstaates will die Sozialdemokratie eine wahre Nationalität erst schaffen; und diese läßt sich nur begreifen in der vollen uneingeschränkten politischen Freiheit und Selbständigkeit, im Selbstbestimmungsrecht des Volkes, verbunden mit seiner auf sicheren Grundlagen gestellten wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt. Deshalb, weil wir die Ueberwindung der Klassengegensätze und Klassenherrschaft erstreben, nennen uns die sogenannten Staatserhaltenden den „inneren Feind“.

Es ist absolut unlogisch, den Militarismus und die Wehrpflicht unter dem Gesichtspunkte der „Religion“, des „Christentums“ zu fassen. Dem unverfälschten „christlichen“ Ideal, wonach der Angegriffene sich ruhig den Streichen des Angreifers darbieten und die Entscheidung Gott anheimstellen soll, ist das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht scharf entgegengesetzt. Dieses Ideal hat nichts gemein mit dem Wesen der menschlichen Gesellschaft und dem der Menschen überhaupt. Nur in diesem Wesen, welches nicht frommes Dulden und blöde Unterwerfung unter Ungerechtigkeit kennt, ist das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht begründet; nur in ihm findet es auch seine ethische Rechtfertigung. Man stelle sich doch nur vor, wie die menschliche Gesellschaft entstand. Wir sehen sie aus tiefster Barbarei sich aufringen zu immer höherer Stufe der Kultur; ihre Entwicklung war ein ununterbrochener Kampf. Es läßt sich keine Entstehung eines gesellschaftlichen Verbandes, von den primitivsten Stufe an, denken, ohne gegenseitige Verpflichtungen der Hülfe, der Abwehr und Sühne für erlittene Unbilden. Solche Verpflichtungen haben schon in der Gens der Urgesellschaft existiert, in einer Zeit, in der von einem politischen Verband noch keine Rede war. So findet sich in der ersten geschichtlichen Zeit der Germanen der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entwickelt als integrierender Teil des Prinzips der vollen Volkssouveränität, welcher sich in die Worte faßt: „Jeder freie Mann soll Gesetzgeber, Richter und Wehrmann sein.“ Nicht im Dienste eines Herrn, nicht als willenloses Werkzeug eines herrschenden Sonderinteresses war der Germane jener Zeit wehrpflichtig, sondern im Dienste der Gemeinsamkeit, über deren Einrichtungen er mit waltete und bestimmte, und bei der auch die Entscheidung über Krieg und Frieden lag.

Adliges und pfäffisches Großgrundbesitzertum hat, nachdem es unter allmählicher Ueberwindung der Volksrechte und -Freiheiten zur sozial maßgebenden Macht geworden, das Schwinden der allgemeinen Wehrpflicht bewirkt. Ihm erlagen die kleinen Freien; sie wurden zu Unfreien gemacht; ihnen wurde das Recht der Wehrhaftigkeit genommen; ihre Wehrpflicht wurde Sklavendienst. Die Heerbannpflichtigkeit im Dienst eines Herrentums hat, so besonders schon zur Zeit Karls des „Großen“, wesentlich mit dazu beigetragen, auf den Trümmern der Volksfreiheit das System der Hörigkeit und Leibeigenschaft zu errichten und zu festigen. Denn diese Pflichtigkeit bewirkte den völligen wirtschaftlichen Ruin, die absolute Verarmung und damit die völlige Entrechtung und Unterdrückung der kleinen Freien.

Im späteren Mittelalter entstanden die Söldnerheere und an deren Stelle traten in der neueren Zeit die zwangsweise zusammengebrachten Heere als das Eigentum der absoluten Herrscher von Gottes Gnaden, die nach Willkür über ihre Untertanen verfügen, sie rücksichtslos ihrem Herrschaftsinteresse, ihrem Größenwahne, ihrer Eroberungssucht aufopfern konnten. Deutsche Fürsten gaben im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts das verbrecherische Beispiel, Tausende der Söhne ihrer Länder gegen hohen Gewinn zwangsweise an England zum Dienst im Unabhängigkeitskriege der Nordamerikaner gegen die Freiheitskämpfer auszuliefern.

Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein dauerten die Systeme der Conscription, mit deren Hülfe besonders Napoleon I. seine ungeheuren Heeresmassen aufbrachte; wer irgend tauglich erschien zum Militärdienst, wurde zu ihm gezwungen. Seit Anerkennung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht ist noch kein Jahrhundert verflossen.

Mit diesem Prinzip verbindet sich allerdings, selbst in seiner vollkommensten und reinsten praktischen Bewährung, auch ein Zwang. Es kommt nur darauf an, von was für Voraussetzungen dieser Zwang bestimmt wird.

Der liberale Staatsrechtslehrer Bluntschli meint: ein Zwang, welcher die Individuen ohne Not aus ihren bürgerlichen Verhältnissen, aus ihrer Wirtschaft, ihrem Gewerbe, ihren Studien herausreißt und dieselben auf viele Jahre hin, die sie dem Militärdienst opfern müssen, entfremdet, sei „ein sehr bedenklicher Eingriff in die persönliche Freiheit“.

Es ist das eine Lehre, die unter Umständen dem Sonderinteresse der besitzenden Klassen zu statten kommt, als dem militärischen Repräsentativsystem entsprechend erachtet werden kann, denn: wer, wenn es ihm freisteht, im Militär zu dienen, wird die Last mit Hülfe seines Geldes nicht abwälzen auf den Armen, auf den, der Sklave seiner Verhältnisse ist?

Und doch ist Bluntschlis Lehre anzuerkennen in Rücksicht auf das heutige militärische System; dasselbe beeinträchtigt in der Tat mit seiner zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie, die jetzt gesetzlich festgelegt werden soll, und mit seiner dreijährigen für die Kavallerie ohne Not, ohne zwingende Gründe in hohem Maße die persönliche Freiheit. Es bedarf nicht des stehenden Heeres und nicht zwei- und dreijährigen Drills, um die Nation wehrfähig zu machen und zu erhalten; eine wirkliche Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit schließt stehendes Heer und mehrjährige, im Interesse des militärischen Drills geforderte Entfremdung vom bürgerlichen Beruf vollständig aus.

Wir werden festzustellen haben, wie sehr das Sonderinteresse der besitzenden, der herrschenden Klassen das formell anerkannte Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht durchbricht. Diese Klassen haben für ihre Söhne den gesetzlichen Zwang zur Wehrpflicht erheblich gemildert, indem sie das dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widerstreitende Institut der Einjährig-Freiwilligen erlangten, so daß den Armen, den Unbemittelten die schwersten militärischen Lasten aufgebürdet sind. Diese Tatsache in Verbindung mit der, daß das stehende Heer überhaupt schwer schädigend in die bürgerlichen Verhältnisse der arbeitenden Volksmassen eingreift und die persönliche Freiheit weit mehr, als nach dem Prinzip der Wehrhaftigkeit geboten, einschränkt — diese Tatsache ist es, gegen die jede Kritik, welche diesem Prinzip ehrlich genügen will, in erster Linie schärfstens sich richten muß. Den Anfang mit solcher Kritik haben die Sozialdemokraten in der Budget-Kommission des Reichstages vor einigen Tagen gemacht, indem sie die Abschaffung des Privilegs des Einjährigendienstes forderten.

Damit wollen wir im nächsten Artikel uns beschäftigen.

Die Revolution in Rußland.

Der russische Minister des Innern, der Beauftragte der Großfürstenbande, Bulygin, ließ dem Petersburger Korrespondenten des „Daily Chronicle“ folgende schriftliche Darstellung seiner Politik zugehen: „Die Behauptung, meine Politik sei reaktionär, ist bloßes Gerede. Das Ziel, das ich bei der Uebernahme des Ministeriums des Innern in erster Linie im Auge hatte, ist die Ausführung der in dem Manifest vom 25. Dezember angekündigten Reformen. Ich werde diese Reformen streng durchführen. Ich billige die Teilnahme von Volksvertretern an der Gesetzgebung, aber unter der Bedingung, daß die Autokratie, das Fundament Rußlands, erhalten bleibt. Ich bin nicht der Ansicht, daß diese die Form des Semski Ssobor annehmen wird. All das Geschwätz über Einberufung eines Semski Ssobor ist Zeitungsphantasie. Ich bin entschieden zu gunsten einer Erweiterung der lokalen Semstwo-Selbstverwaltung zu provinzialen Institutionen, doch müssen dabei die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die gegenwärtigen Ruhestörungen haben zwei Gründe. Erstens den ostasiatischen Krieg, dieser ist der Hauptgrund. Der zweite — sind die ernsten Fehler und die Untätigkeit der Regierung, die einen plötzlichen Wechsel von der strengen Herrschaft Plehwes zu dem ungeeignet milden System des Fürsten Mirski gestattete. Ich möchte nicht prophezeien, daß die Ruhestörungen bald aufhören werden. Der Brand kann nicht auf einen Schlag gelöscht werden. Ich rechne mit einem energischen Kampf. Vereinzelte terroristische Handlungen, wie die Ermordung des Großfürsten Sergius, werden die Regierung nicht um einen Zoll von ihrer vorgesetzten Politik abbringen. Dagegen ist es wohl möglich, daß wiederholte terroristische Ausschreitungen dadurch, daß die ganze Kraft der Regierung für ihre Unterdrückung in Anspruch genommen wird, die Ausführung von Reformen unmöglich machen. Meine Politik möchte ich durch die Erklärung charakterisieren, daß sie die erregten Gemüter beschwichtigen und nur auf normalen und natürlichen Wegen reformatorisch wirken soll. Auf die Frage, ob die bevorstehende Zusammenkunft der Semstwos, welche Angelegenheiten der lokalen Verwaltung erörtern soll, über diese Grenzen hinausgehen und sich mit der hohen Politik beschäftigen dürfen werde, antworte ich, daß nichts derartiges gestattet werden wird.“

Mit anderen Worten: Alles bleibt beim Alten! In der Tat ist ja auch nicht anzunehmen, daß die herrschende Klique sich freiwillig eine Kontrolle auferlegen läßt; darunter würde ihr Geschäft, der organisierte Raub, zu sehr leiden. So wird man die stolzen Herren eben zwingen müssen, sei es auch durch terroristische Mittel.

Die Revolutionäre wissen das und setzen die Kampagne fort. In der vergangenen Nacht ereignete sich auf dem Theaterplatz in Moskau eine starke Explosion; mehrere Personen, wovon eine verwundet wurde, wurden verhaftet.

Nach einer Petersburger Meldung der „Voss. Ztg.“ wurde der älteste Kaiserpage, der durch Kameraden wegen feindlicher Gesinnung angezeigt worden war, auf Veranlassung des Großfürsten Konstantin für geisteskrank erklärt. Die Untersuchung förderte am Sonnabend einen belastenden Briefwechsel, sozialistische Schriften und chemische Präparate zu Tage.

Fast alle Arbeiter der Petersburger Druckereien befinden sich im Ausstand, so daß die Zeitungen nicht werden erscheinen können. — An die streikenden Arbeiter der Putilowwerke, der Kanonenfabrik, der baltischen Werft und der Waggonfabrik ist die Aufforderung zur Aufnahme der Arbeit ergangen, da neue Rüstungen geplant seien. Die Arbeiter antworteten, daß von der Freilassung ihrer Vertrauensmänner ihre Haltung abhängen werde. — In einem offenen Brief greift die Gesellschaft der Ingenieure in den schärfsten Ausdrücken Schidlowsky, den Vorsitzenden der kürzlich wieder aufgelösten Arbeiterreform konferenz an, weil er die moralische Verantwortung für die Verhaftung der Arbeitervertreter trage, da er feierlich deren Unantastbarkeit zugesichert habe. Die Empörung der Arbeiterbevölkerung über diesen unerhörten Rechtsbruch ist ungeheuer. Tausende Arbeiter verlassen Petersburg. Die Stockung der Fabrikbetriebe greift infolgedessen immer weiter.

Der „Raprzod“ meldet aus Bjelostok: Vor fünf Tagen fand in einer Vorstadt eine Arbeiterversammlung zur Besprechung der gegenwärtigen Lage statt. Als eben der zweite Redner das Wort ergreifen wollte, drangen unter Führung eines Polizeikommissars und eines Revierbeamten Soldaten in den Saal, um die Versammlung zu sprengen. Die Menge wollte flüchten, aber Agitatoren forderten sie auf, standzuhalten und sich zur Wehr zu setzen. Als hierauf der Polizeikommissar gegen einen Agitator den Revolver richtete, wurde er selbst von zwei Revolverkugeln, die aus der Menge auf ihn abgefeuert wurden, durchbohrt und sank sofort tot zu Boden. Außerdem wurden noch ein Polizeibeamter und ein Soldat getötet. Auch unter den Versammelten gab es zahlreiche Verwundete. Mehr als 50 Personen wurden verhaftet.

Die Direktion des Schienenwalzwerks von Briansk weigert sich, den Forderungen der Arbeiter nachzukommen. Ferner feiern die Arbeiter der Malzowgesellschaft und drohen, in der Stadt Ruhestörungen zu veranstalten. Infolgedessen wurden das Renteigebäude, das Arsenal, die Branntweinniederlage, die Bank und das Postamt militärisch bewacht. Auf einigen Gütern und Kronforsten fällten die Bauern eigenmächtig das Holz und verkauften es zu Spottpreisen.

Drei große Zuckerfabriken in der Gegend von Kiew, dem Großfürsten Michael Alexandrowitsch, dem Baron Meyendorff und den Tereschtschenkoschen Erben gehörig, sind von aufrührerischen Bauern vollständig eingeäschert worden. Eine bei Dmitrowsk, im Gouvernement Orel, belegene Besitzung des Großfürsten Sergius wurde ausgeplündert, die dort befindlichen industriellen Anlagen wurden niedergebrannt.

Eine sensationelle Meldung bringt die Petersburger „Nowosti“. Sie kündigt den Generalstreik auf der sibirischen Bahn an. Es würde niemand überraschen, heißt es in dem Artikel, wenn in diesen Tagen aus Sibirien die Meldung kommt, daß die Arbeiter und das Personal der sibirischen Bahn in den Ausstand eingetreten sind. Gerüchte über eine solche Eventualität sind schon lange im Umlauf; die letzten Nachrichten lauten jedoch sehr bestimmt und ernst. Bricht dieser Ausstand in der Tat aus, so ist Kuropatkin aller Nachschübe aus Europa, aller Munitions- und Proviantlieferungen beraubt. Er wäre dann gezwungen, mit den Ueberresten seiner Armee zu kapitulieren. Eine Neubesetzung der Tausende von Kilometer langen Bahnlinie mit Arbeitswilligen ist zunächst unmöglich.

Von der Weltbühne.

Aus dem Reichstage. Berlin, den 14. März. Bekanntlich hat der Seniorenkonvent gestern den Vorschlägen des Bureaus des Reichstages, die die Fertigstellung des Reichshaushaltsetats bis zum 1. April bezwecken, im Prinzip zugestimmt. Da es bis zu einem gewissen Grade Ehrenpflicht der Parteien ist, die im Seniorenkonvent getroffenen Vereinbarungen als Richtschnur für das Verhalten im Plenum zu betrachten, so haben wir gegenwärtig nicht nur kontingentierten Spiritus, sondern auch kontingentierte Reichstagsreden. Bis zum 1. April ist Pflicht der Mitglieder des Hauses, „Maß“ zu halten beim Reden.

Der Verlauf der heutigen Sitzung entsprach dem aufgestellten Programm; die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände wurden erledigt. Mehr als ein Drittel der Sitzung wurde ausgefüllt von der Debatte, die sich an das Kapitel „Patentamt“ knüpfte. Die Nationalliberalen verlangen in einer Resolution Reform des Patentgesetzes, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen. Es wurde sehr viel über den Mißbrauch dieser Gesetze und über die Ueberlastung des Patentamts geklagt. Letztere sei insbesondere schuld, daß die Anmelder eines Patents jahrelang warten müssen, bis sie in den Besitz des Patents gelangen. Auch den Erfindern wurde manches gute Wort gewidmet; wenn Worte Taten wären, würde es ihnen besser gehen, als es jetzt im allgemeinen der Fall ist.

Unser Genosse Ehrhart nahm Gelegenheit, den Herren zu erklären, daß in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der mittellose Erfinder stets nur Ausbeutungsobjekt der Besitzenden sein und bleiben werde und daß der heutige Staat zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage außer stande sei. Nichtsdestoweniger sei die Sozialdemokratie auch heute schon bereit, die bessernde Hand mit anzulegen.

Eine scharfe Kritik erfuhr bei dieser Gelegenheit der Unfug der Geheimmittelanpreisung. Die Fabrikanten und Verschleißer dieser fragwürdigen Produkte versehen die Umhüllung oder Verpackung derselben mit dem Vermerk: „Gesetzlich geschützt“, und erwecken dadurch beim Publikum den Glauben, daß das Produkt von den zuständigen behördlichen Instanzen geprüft und für gut befunden sei, während in Wirklichkeit nur die Wortmarke oder das auf der Umhüllung sich befindende Bild durch den Vermerk vor Nachahmung geschützt ist. Es steht außer allem Zweifel, daß, da dieser Unfug durch die betreffenden Gesetze geradezu großgezogen ist, eine baldige Reform dieser Gesetze geboten erscheint. Die Resolution wurde denn auch durch unsere Unterstützung mit großer Mehrheit angenommen.

Beim Kapitel „Reichsversicherungsamt“ brachte das Zentrum durch den Mund des Abgeordneten Erzberger wieder einmal seine Schmerzen hinsichtlich der Nichtheranziehung katholischer barmherziger Schwestern zur Krankenpflege in den Heilstätten vor. Ihm wurde in treffender Weise von unserem Genossen Robert Schmidt geantwortet, daß man sich doch endlich dazu bequemen möge, die Heilstätten als religiös neutrale Anstalten zu betrachten, wo es nur darauf ankomme, den Kranken bezw. Verletzten in möglichst kurzer Zeit ihre Gesundheit wieder zu verschaffen. Schmidt rechnete dann gründlich mit dem Staatssekretär Grafen Posadowsky ab hinsichtlich der von ihm verbreiteten und schon im Leitartikel unseres Blattes vom letzten Sonntag scharf kritisierten Anschauung von der „Sucht der Arbeiter nach Rente“ und unterzog dabei die ganze Versicherungsgesetzgebung, insbesondere das Verfahren bei der Wahl von Arbeitervertretern, einer scharfen Kritik. Posadowskys Antwort befriedigte niemanden, denn sie bestand nur in der Behauptung, daß der von Schmidt scharf angegriffene Nervenarzt — der Gewährsmann Posadowskys — doch ein sozialpolitisch gebildeter und nicht, wie Schmidt erklärt hatte, ein sozialpolitisch rückständiger Arzt sei. Die Arbeiter werden wissen, was sie von einem solchen Arzt und einer Regierung, die solche Ansichten verteidigt, zu halten haben. Auch unser Genosse Körsten fand noch Gelegenheit, die Mangelhaftigkeit des Unfallversicherungsgesetzes und die Säumigkeit der Berufsgenossenschaften, wenn es gilt, für die Verletzten nach Ablauf der Karenzzeit einzutreten, in treffender Weise kritisch zu beleuchten. Wenn die Regierung nur den Willen zum Helfen hätte — an Material fehlt's ihr auch in diesem Jahre nicht.

Nicht unbedingt ablehnend gegen eine Reichserbschaftssteuer hat sich bei der gestern kritisierten Debatte im preußischen Abgeordnetenhause der preußische Finanzminister von Rheinbaben verhalten. Der nach den Landtagsberichten Berliner Blätter wiedergegebene Passus der Rheinbabenschen Rede war nicht völlig korrekt. Nach dem stenographischen Bericht lautet er: „Daß der Misere der Reichsfinanzen abgeholfen werden muß, ich glaube, darüber werden wir alle einig sein. (Sehr richtig!) Aber welcher Weg dafür zu wählen ist, darüber sind die Verhandlungen noch in keiner Weise abgeschlossen, selbst im Reichsschatzamt noch nicht, und noch weniger ist eine Vorlage an das Staatsministerium oder gar an den Bundesrat gelangt. Bei dieser rein präparatorischen Lage der ganzen Sache bin ich außer stande, meinerseits hier eine Erklärung abzugeben. Ich möchte nur betonen, daß meines Erachtens von einem Wegfall der preußischen Erbschaftssteuer gar keine Rede sein kann; denn ich wüßte nicht, wie die Bundesstaaten dazu kommen sollten, auf den Ertrag zu verzichten, den sie gegenwärtig haben. Es ist für Preußen ein Objekt von 11 Millionen, auf das wir niemals verzichten können. Ebenso pflichte ich Herrn Abg. v. Heydebrand darin bei, daß der Weg einer Reichs-Einkommensteuer für die Bundesstaaten vollkommen ungangbar ist. Auf diese wenigen Bemerkungen muß ich mich gegenwärtig beschränken; ich würde fürchten müssen, sonst in die Verhandlungen einzugreifen, die gegenwärtig bei den Reichsinstanzen schweben.“

Herr von Rheinbaben will sich also nur nicht die 11 Millionen entgehen lassen, die jetzt Preußen aus der Erbschaftssteuer zieht. Ob er daneben eine Reichserbschaftssteuer für möglich hält, hat er nicht verraten. Viel Liebe wird er zweifellos einem etwaigen darauf hinsteuernden Plane des Reichsschatzsekretärs nicht entgegenbringen. Sehr entschieden war dagegen die Ablehnung der Reichseinkommensteuer; dieser Weg soll nicht nur für Preußen, sondern auch für die übrigen Bundesstaaten „ungangbar“ sein. In der Beziehung ist also offenbar auch von Herrn v. Stengel nichts zu befürchten. Die einzelstaatlichen Finanzminister können sich beruhigen.

Die Verfassungswidrigkeit der Flußschifffahrts-Abgaben, wie sie durch die preußische Kanalvorlage unter Zustimmung der preußischen Regierung vorgesehen worden sind, wird von Professor Dr. Löning-Halle, einem Mitgliede des preußischen Herrenhauses, in einem Artikel in der „Deutschen Juristenzeitung“ sehr scharf betont. Der Verfasser schließt seine Ausführungen wie folgt:

„Wird § 19 (der Kanalvorlage) in seiner jetzigen Gestalt Gesetz, so sind seine Bestimmungen so lange nicht ausführbar, als die Reichsverfassung und die völkerrechtlichen Verträge nicht geändert sind. Der preußischen Regierung wird dann aber die Pflicht obliegen, darauf hinzuwirken, daß sie abgeändert werden. Haben diese Bemühungen bis zur Vollendung des Rhein — Weserkanals oder einer Teilstrecke desselben keinen Erfolg, so wird nicht eine Aufhebung des § 19 erforderlich sein, um sie in Betrieb zu setzen. Der § 19 enthält die stillschweigende, aber selbstverständliche Klausel, daß seine Vorschriften nur soweit auszuführen sind, als dies nach der Reichsverfassung und den völkerrechtlichen Verträgen zulässig ist. Ein preußisches Gesetz kann nicht bezwecken, die Staatsregierung zu Handlungen zu verpflichten, die nach der Reichsverfassung rechtswidrig sind.“

Das ist nur zum Teil richtig. Eins ist dabei übersehen. Die preußische Regierung dürfte überhaupt ein Gesetz gar nicht erst beschließen lassen, das in Widerspruch mit der Reichsverfassung steht; sie darf vor allem ein solches Gesetz nicht in Kraft setzen, bevor nicht der Widerspruch mit der Reichsverfassung beseitigt ist, sei es, daß diese, sei es, daß der § 19 der Kanalvorlage geändert wird. Die Regierung darf an den Bau der Kanäle erst gehen, wenn dieser Widerspruch beseitigt ist; sie kann unseres Erachtens die Kanalvorlage nicht unter königlicher Sanktion publizieren lassen und mit dem Bau beginnen, in der Hoffnung, daß es bis zur Inbetriebnahme der Kanäle gelingt, eine Aenderung der Reichsverfassung herbeizuführen.

Ueber die Anwendung der bedingten Begnadigung ist dem Reichstage eine Zusammenstellung für die Zeit bis Ende 1904 zugegangen. Insgesamt ist seit der Einführung der bedingten Begnadigung bis Ende 1904 in 80 830 Fällen die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt worden. Für das Jahr 1904 beträgt die Zahl 14 783. Die Maßregel kam in 76 pZt. der Fälle Personen männlichen Geschlechts, in 24 pZt. Personen weiblichen Geschlechts zu gute. Dabei kamen ⅓ aller bedingten Begnadigungen auf Jugendliche, und zwar, abgesehen von 3 pZt., auf noch nicht mit Freiheitsstrafe bestrafte Jugendliche. Die strafbare Handlung, auf welche sich die Begnadigung bezog, war in 66 pZt. der Fälle ein Vergehen, in 21 pZt. ein Verbrechen und in 13 pZt. eine Uebertretung. Die Dauer der angesetzten Gefängnisstrafe betrug in ⅗ der Fälle eine Woche oder weniger, nur in ⅐ der Fälle überstieg sie einen Monat. Die Bewährungsfrist war in 76 pZt. der Fälle auf weniger als drei Jahre bemessen, in 24 pZt. auf drei Jahre oder mehr. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre haben 79,9 pZt. der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt.

Zur Beurteilung der Bergarbeiterklagen gibt die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Nachweisung über die im 4. Quartal und im ganzen Jahre 1904 in den Hauptbergbaubezirken Preußens verdienten Bergarbeiterlöhne nicht uninteressantes Material an die Hand. Beim Steinkohlenbergbau erreichte im 4. Quartal 1904 die Gesamtbelegschaft die bisher noch nie dagewesene Höhe von 436 487 Köpfen. Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1904 betrug sie 430 347 gegen 411 875 im Jahre 1903, 394 180 im Jahre 1902, 391 728 im Jahre 1901 und 361 391 im Jahre 1900. Die Zunahme gegenüber dem Jahre 1903 betrug also 18 472 Mann. An ihr ist allein der Oberbergamtsbezirk Dortmund mit rund 14 000 Mann beteiligt (262 037 gegen 248 120); auf das Aachener Revier entfällt die prozentual sehr starke Steigerung von 13 178 auf 14 688 Mann. Die Staatswerke bei Saarbrücken hatten eine Zunahme von 43 811 auf 44 949, das oberschlesische Revier zeigt eine Steigerung von 82 213 auf 83 391, das niederschlesische eine solche von 24 553 auf 25 282. Die durchschnittliche Zahl der auf einen Arbeiter entfallenden verfahrenen Schichten ist in Ober- und Niederschlesien um je 1 gestiegen, dagegen im Dortmunder Bezirk um 7, im Aachener um 4 und im Saarbrückener um 1 zurückgegangen. Der Schichtlohn ist aber, abgesehen von Oberschlesien, wo er der gleiche geblieben ist, überall gestiegen, und zwar in Niederschlesien um 4 ₰, in Saarbrücken um 9 und in Dortmund und Aachen um je 10 ₰ für die Schicht. Der gesamte reine Lohn (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge) ist im Steinkohlenbergbau um mehr als 24 Millionen Mark gestiegen; er betrug nämlich 474,1 Millionen Mark, gegen 449,7 Mill. i. J. 1903, 409,9 i. J. 1902, 435,4 i. J. 1901, 427,7 i. J. 1900 und 366,4 i. J. 1899. Allein im Dortmunder Revier hat eine Steigerung von 299,0 auf 316,6 Mill. Mark stattgefunden, ferner sind beteiligt an der Zunahme das Aachener Revier mit 2,0, das Saarbrückener mit 1,5 das oberschlesische mit 1,5 und das niederschlesische mit 1,0 Millionen Mark. Das Wachsen dieser Gesamtsummen der bezahlten Löhne kommt jedoch in der Hauptsache auf das Konto der größeren Arbeiterzahl, denn der auf den Arbeiter entfallene durchschnittliche Jahreslohn ist zwar auch in allen Bezirken gestiegen, aber in äußerst geringfügigem Maße, im Dortmunder um ℳ 3, im oberschlesischen um 4, im niederschlesischen um 16, im Aachener um 18 und im Saarbrückener um ℳ 29. Am höchsten war er im Dortmunder Bezirk mit ℳ 1208, am niedrigsten im oberschlesischen mit ℳ 836. Die Lohnverhältnisse des Jahres 1900 sind noch lange nicht wieder erreicht; damals verdiente der Arbeiter im Dortmunder Bezirk ℳ 124 mehr als im Jahre 1904. Im Braunkohlenbergbau, wo die amtliche Statistik zum ersten Male außer dem Bezirk Halle auch das linksrheinische Revier berücksichtigt, ist die Arbeiterzahl zwar ein wenig zurückgegangen, aber die Zahl der Schichten und der Schichtlohn sind gestiegen, so daß sich der auf einen Arbeiter entfallene Gesamtlohn im Bezirk Halle um ℳ 29, im linksrheinischen Revier sogar um ℳ 49 erhöht hat. Der Salzbergbau zeigt bei einer Steigerung der Belegschaft um 270 Mann eine Zunahme der Arbeitsschichten um 5, so daß bei gleichgebliebenem Schichtlohn sich das durchschnittliche Einkommen des Arbeiters um ℳ 19 erhöht hat. Beim Erzbergbau ist in den berücksichtigten fünf Bezirken die Arbeiterzahl von 46 501 auf 47 212 gestiegen. Die Zahl der verfahrenen Arbeitsschichten hat sich überall außer im Siegen-Nassauer Bezirk erhöht, der Schichtlohn ist durchweg gestiegen bis zu 15 ₰ im Mansfelder Kupferschieferbergbau, wo sich auch der Durchschnittslohn des Arbeiters um ℳ 52 erhöht hat. Im Siegen-Nassauer Revier ist der Lohn um ℳ 2 zurückgegangen, im sonstigen rechtsrheinischen um ℳ 14, im linksrheinischen um ℳ 28 und im Oberharz um ℳ 20 gestiegen.

Erwägt man, daß die Arbeit in den Gruben mit der zunehmenden Tiefe der Arbeitsorte von Jahr zu Jahr beschwerlicher und ungesunder wird, daß außerdem die Kosten für den Lebensunterhalt fortgesetzt wachsen und durch die agrarische Politik der Re-